

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 233

ausgegeben am 24. September 2008

---

## Verordnung

vom 2. September 2008

### betreffend die Abänderung der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren

Aufgrund von Art. 82 des Gesetzes vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), LGBI. 2005 Nr. 220, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. November 2005 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren; ÖAWSV), LGBI. 2005 Nr. 223, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Titel

Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der  
Sektoren (ÖAWSV)

## Art. 1

*Zweck*

Diese Verordnung regelt die Durchführung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG).

## Art. 3

*Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften*

Diese Verordnung dient insbesondere der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - 4.01), in ihrer geltenden Fassung;
- b) der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVI - 5a.01), in ihrer geltenden Fassung.

## Art. 5

*Zweistufige Anwendung bei Dienstleistungsaufträgen*

1) Dienstleistungsaufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach dem Anhang Teil A bilden und deren Auftragswerte oberhalb der Schwellenwerte liegen, werden nach den Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte vergeben.

2) Bei Dienstleistungsaufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach dem Anhang Teil B bilden und deren Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte liegen, sind lediglich die Bestimmungen nach Art. 30 des Gesetzes sowie Art. 43 dieser Verordnung zu berücksichtigen; im Übrigen ist der Auftraggeber bei der Vergabe frei.

3) Dienstleistungsaufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach dem Anhang Teil A und B bilden und deren Auftragswerte oberhalb der Schwellenwerte liegen, werden nach den Bestimmungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert überwiegt.

4) Bei Dienstleistungsaufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach dem Anhang Teil B bilden und deren Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte liegen, ist der Auftraggeber bei der Vergabe frei.

5) Dienstleistungsaufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach dem Anhang Teil A und B bilden und deren Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte liegen, werden nach den Bestimmungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert überwiegt.

#### Art. 5a

##### *Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen*

1) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.

2) Die Wahl zwischen der Vergabe eines einzigen Auftrags und der Vergabe mehrerer getrennter Aufträge darf nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung oder gegebenenfalls des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der dazu erlassenen Verordnung (ÖAWV) zu umgehen.

3) Betrifft eine der Tätigkeiten, die der Auftrag umfasst, eine Tätigkeit im Sinne des Art. 5 bis 7 des Gesetzes und die andere eine Tätigkeit im Sinne des ÖAWG oder der ÖAWV und ist es objektiv nicht möglich, festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach den Bestimmungen des ÖAWG oder der ÖAWV zu vergeben.

4) Betrifft eine der Tätigkeiten, die der Auftrag umfasst, eine Tätigkeit im Sinne des Art. 5 bis 7 des Gesetzes und die andere weder eine Tätigkeit im Sinne des Art. 5 bis 7 des Gesetzes noch des ÖAWG oder der ÖAWV und ist es objektiv nicht möglich, festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand bildet, so ist der Auftrag gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung zu vergeben.

#### Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

## Art. 9

*Regelmässige Aufträge und Daueraufträge*

Bei regelmässigen öffentlichen Aufträgen oder Daueraufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen gilt als Berechnungsgrundlage für den Auftragswert:

- a) der tatsächliche Gesamtwert entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Leistung folgenden zwölf Monate; oder
- b) der geschätzte Gesamtwert aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate dauert, vergeben werden.

## Art. 10

*Optionen auf Folgeaufträge*

Sehen öffentliche Aufträge Optionen auf Folgeaufträge vor, so ist der Auftragswert unter Einbeziehung der Optionsrechte und der etwaigen Verlängerungen des Vertrags zu berechnen.

## Art. 11 Bst. a

Als Berechnungsgrundlage für den Auftragswert gelten:

- a) bei Versicherungsdienstleistungen die Versicherungsprämie und sonstige vergleichbare Entgelte;

## Art. 13 Abs. 1

1) Bei Aufträgen, die Planungen zum Gegenstand haben, berechnet sich der Auftragswert auf der Basis der Gebühren, Provisionen sowie anderer vergleichbarer Vergütungen.

## Art. 14

*Rahmenvereinbarung und dynamisches Beschaffungssystem*

Der zu berücksichtigende Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems entspricht dem geschätzten Gesamtwert aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge.

## Art. 15

*Inhalt*

1) Die Auftraggeber teilen bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte mindestens einmal jährlich im Rahmen einer nicht verbindlichen regelmässigen Bekanntmachung Folgendes mit:

- a) bei Bauaufträgen: die wesentlichen Merkmale der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die sie in den kommenden zwölf Monaten vergeben oder abschliessen wollen, sobald wie möglich nach der Entscheidung, mit der die den beabsichtigten Bauaufträgen oder Rahmenvereinbarungen zugrunde liegende Planung genehmigt wird;
- b) bei Lieferungen oder Dienstleistungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder Rahmenvereinbarungen, die sie in den kommenden zwölf Monaten vergeben oder abschliessen wollen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen oder den im Anhang Teil A genannten Kategorien, sobald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres, wenn der geschätzte Gesamtwert der einzelnen Kategorien mindestens 750 000 Euro beträgt. Die Warengruppen bei den Lieferaufträgen werden unter Bezugnahme auf die Positionen des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary; CPV) festgelegt.

2) Die CPV bezeichnet die mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 angenommene, auf öffentliche Aufträge anwendbare Referenzklassifikation. Bei Abweichungen zwischen der CPV- und der NACE-Nomenklatur nach Anhang XII der Richtlinie 2004/17/EG oder der CPV- und der CPC-Nomenklatur nach dem Anhang Teil A und B dieser Verordnung, hat die NACE- bzw. die CPC-Nomenklatur Vorrang.

3) Der Inhalt der regelmässigen Bekanntmachung richtet sich bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei Ankündigung der Veröffentlichung über ein Beschafferprofil nach Anhang XV Teil A und B der Richtlinie 2004/17/EG.

4) Die Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit der Verkürzung der Fristen nach Art. 35 Abs. 1 Bst. b wahrnimmt.

## Art. 16

### *Übermittlung und Veröffentlichung*

1) Der Auftraggeber hat die regelmässige Bekanntmachung zum Zwecke ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und in der Datenbank TED direkt an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Er kann diese Bekanntmachung zehn Tage vor ihrer Veröffentlichung der Stabsstelle öffentliches Auftragswesen zur Überprüfung zustellen. Der Absender muss den Tag der Absendung nachweisen können. Als Nachweis der Veröffentlichung gilt eine vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union ausgestellte Bestätigung der Veröffentlichung, in welcher das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist.

2) Die Übermittlung der regelmässigen Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union hat binnen kürzester Frist und in geeigneter Form zu erfolgen. Sie kann auf elektronischem Weg unter Beachtung der Angaben in Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG zu Muster und Verfahren bei der Übermittlung oder per Post, Fax oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgen. Die Bekanntmachung wird gemäss den technischen Merkmalen für die Veröffentlichung in Anhang XX Ziff. 1 Bst. a und b der Richtlinie 2004/17/EG veröffentlicht.

3) Der Auftraggeber kann regelmässige nichtverbindliche Bekanntmachungen insbesondere im Zusammenhang mit bedeutenden Vorhaben veröffentlichen oder durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlichen lassen; diese brauchen keine Informationen zu enthalten, die bereits in einer vorangegangenen regelmässigen nichtverbindlichen Bekanntmachung enthalten waren, sofern deutlich darauf hingewiesen wird, dass es sich hierbei um zusätzliche Bekanntmachungen handelt.

4) Der Auftraggeber kann die regelmässige Bekanntmachung auch in einem Beschafferprofil veröffentlichen. In diesem Fall meldet der Auftraggeber unter Beachtung der Angaben in Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zuvor auf elektronischem Weg die Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil. Das Beschafferprofil kann er im Internet einrichten; es enthält Angaben über geplante

und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen, wie zum Beispiel die Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse des Auftraggebers.

5) Die regelmässige Bekanntmachung:

- a) ist vom Auftraggeber in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen in deutscher Sprache zu veröffentlichen;
- b) darf frühestens am Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union in den liechtensteinischen Publikationsorganen veröffentlicht werden. In der regelmässigen Bekanntmachung ist dieser Zeitpunkt anzugeben;
- c) darf in den liechtensteinischen Publikationsorganen nur die Angaben enthalten, welche an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union weitergeleitet oder in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden;
- d) darf nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Ankündigung dieser Veröffentlichung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union weitergeleitet wurde; das Datum der Absendung ist anzugeben.

6) Die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union werden ungekürzt in einer vom Auftraggeber hierfür gewählten Amtssprache der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der in dieser Originalsprache veröffentlichte Text verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht. Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union werden von der Union getragen.

7) Bekanntmachungen, die nach dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung in Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG auf elektronischem Weg erstellt oder übermittelt wurden, werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht. Bekanntmachungen, die nicht nach dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung in Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG auf elektronischem Weg übermittelt wurden, werden spätestens zwölf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

## Art. 17 Abs. 1 und 4

1) Die beabsichtigte Vergabe öffentlicher Aufträge oder der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Weg eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens mit vorgängiger Bekanntmachung oder die beabsichtigte Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems ist vorbehaltlich von Abs. 2 und 3 mittels Bekanntmachung zu veröffentlichen. Will der Auftraggeber einen Auftrag auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben, teilt er seine Absicht durch eine vereinfachte Bekanntmachung mit.

4) Die Auftraggeber können auch Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

*Inhalt der Bekanntmachung bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte*

## Art. 18

*a) Veröffentlichung einer Bekanntmachung*

Oberhalb der Schwellenwerte richtet sich der Inhalt der Bekanntmachung:

- a) bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder der Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems nach Anhang XIII Teil A bis C der Richtlinie 2004/17/EG;
- b) bei Wettbewerben oberhalb der Schwellenwerte nach Anhang XVIII der Richtlinie 2004/17/EG;
- c) bei der Vergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems nach Anhang XIII Teil D der Richtlinie 2004/17/EG.

## Art. 19 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 und 9

1) Erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung einer regelmässigen Bekanntmachung, so hat diese neben dem Inhalt nach Art. 15 Abs. 2 folgende Zusatzangaben zu enthalten:

- c) den Hinweis darauf, dass der Auftraggeber alle Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Bewerber oder Offertsteller begonnen wird. Diese Angaben müssen mindestens Folgendes umfassen:

4. die Anschrift und der letzte Tag für die Vorlage des Antrags auf Aufforderung zur Offertstellung sowie die Sprache, in der die Offerten abzugeben sind;
9. die Zuschlagskriterien sowie deren relative Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien, wenn diese Angaben nicht in der Bekanntmachung, der Aufforderung zur Offertstellung oder zu Verhandlungen oder in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.

#### Art. 20 Abs. 1

1) Der Inhalt der Bekanntmachung durch Veröffentlichung des Bestehens eines Prüfungssystems richtet sich nach Anhang XIV der Richtlinie 2004/17/EG.

#### Art. 21 Abs. 1, 2 und 3 Bst. c sowie Abs. 4

1) Der Auftraggeber hat die Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20 oberhalb der Schwellenwerte zum Zwecke ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und in der Datenbank TED direkt an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Er kann diese Bekanntmachung zehn Tage vor ihrer Veröffentlichung der Stabsstelle öffentliches Auftragswesen zur Überprüfung zustellen. Der Absender muss den Tag der Absendung nachweisen können. Als Nachweis der Veröffentlichung gilt eine vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union ausgestellte Bestätigung der Veröffentlichung, in welcher das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist.

2) Die Übermittlung der Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union hat binnen kürzester Frist und in geeigneter Form zu erfolgen. Sie kann auf elektronischem Weg unter Beachtung der Angaben in Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG zu Muster und Verfahren bei der Übermittlung oder per Post, Fax oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgen. Die Bekanntmachung wird gemäss den technischen Merkmalen für die Veröffentlichung in Anhang XX Ziff. 1 Bst. a und b der Richtlinie 2004/17/EG veröffentlicht.

3) Die Bekanntmachungen nach Art. 18 bis 20:

- c) dürfen nur die Angaben enthalten, welche an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union weitergeleitet oder in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden.

4) Bekanntmachungen, die nach dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung in Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG auf elektronischem Weg erstellt oder übermittelt wurden, werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht. Bekanntmachungen, die nicht nach dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung in Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG auf elektronischem Weg übermittelt wurden, werden spätestens zwölf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht. In Ausnahmefällen werden die in Art. 18 Bst. a und b genannten Bekanntmachungen auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von fünf Tagen veröffentlicht, sofern sie per Fax übermittelt worden sind.

Art. 23 Abs. 2 Bst. f und p sowie Abs. 2a, 4 und 5

2) Allgemeine Auftragsbestimmungen beinhalten insbesondere:

- f) die Nachweise der Eignung bzw. die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit, die mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein müssen;
- p) Angaben über zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung, wie soziale und umweltbezogene Aspekte, sofern diese mit dem EWR-Recht vereinbar sind.

2a) Ein Auftraggeber, der die Auskünfte nach Abs. 2 Bst. g erteilt, verlangt von den Bewerbern und Offertstellern die Angabe, dass sie bei der Ausarbeitung ihrer Bewerbung oder Offerte den Verpflichtungen aus den am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben. Art. 53 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

4) Die Ausschreibungsunterlagen enthalten bei einer elektronischen Auktion insbesondere:

- a) die Komponenten, deren Werte Gegenstand der elektronischen Auktion sein werden, sofern diese Komponenten in Ziffern oder in Prozentangaben quantifizierbar sind;
- b) gegebenenfalls die sich aus den Spezifikationen des Auftragsgegenstandes ergebenden Obergrenzen der Auftragswerte;

- c) die Informationen, die die Offertsteller im Verlaufe der elektronischen Auktion erhalten sowie gegebenenfalls den Zeitpunkt, an dem sie die Informationen erhalten;
  - d) die relevanten Angaben zum Ablauf der elektronischen Auktion;
  - e) die Bedingungen, unter denen die Offertsteller Offerten tätigen können, und gegebenenfalls die Mindestabstände, die bei diesen Offerten einzuhalten sind;
  - f) die Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung und zu den technischen Modalitäten und Merkmalen der Anschlussverbindung.
- 5) Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

#### Art. 24 Abs. 2

2) Oberhalb der Schwellenwerte werden die Ausschreibungsunterlagen sämtlichen interessierten Personen mit der Post, per Fax, auf elektronischem Weg oder in anderer Form bzw. durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die interessierten Personen auf eine Zustellung verzichten oder in denen eine Begehung vom Auftraggeber als obligatorisch vorgeschrieben wird. Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen nicht zu Diskriminierungen führen. Bei elektronischen Kommunikationsmitteln dürfen überdies die technischen Merkmale keinen diskriminierenden Charakter haben und die Kommunikationsmittel müssen mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein.

#### Art. 25 Sachüberschrift, Einleitungssatz sowie Bst. b und e bis g

##### *Aufforderung zur Offertstellung bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte*

Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Offerte einzureichen. Der Aufforderung sind entweder eine Kopie der Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige ergänzende Unterlagen oder ein Hinweis auf deren Zugang beizulegen, wenn sie nach Art. 35 Abs. 3 und 7 auf elektronischem Weg unmittelbar zugänglich gemacht werden. Die Aufforderung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- b) gegebenenfalls die Bekanntgabe der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und allfällig ergänzende Unterlagen angefordert werden können, die Angabe der Frist, bis zu der diese angefordert werden können, sowie die Bekanntgabe des Betrages und der Zahlungsbedingungen, die gegebenenfalls für die Zusendung der zusätzlichen Unterlagen zu entrichten sind. Die zuständigen Stellen schicken diese Unterlagen den Unternehmen nach Erhalt der Anfrage unverzüglich zu;
- e) die Kriterien für die Zuschlagserteilung, wenn sie nicht in der als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems enthalten sind;
- f) die relative Gewichtung der Zuschlagskriterien oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien, wenn diese Angaben nicht in der Bekanntmachung, der Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems oder in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- g) alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

#### Art. 27 Abs. 2

2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben oder eingeladenen Wettbewerben des Landes Liechtenstein werden die betroffenen Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen beigezogen.

#### Art. 29 Bst. a und i

Oberhalb der Schwellenwerte darf das Verhandlungsverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung in folgenden Fällen zur Anwendung gelangen:

- a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorgängiger Bekanntmachung keine oder keine geeigneten Offerten oder keine Bewerbungen abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden;
- i) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die in Art. 19 des Gesetzes genannten Bedingungen erfüllt sind;

Art. 30 Abs. 1 Bst. b und d bis g sowie Abs. 4

1) Bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung erstellt der Auftraggeber über die Auswahl der Bewerber eine Mitteilung mit folgenden Angaben:

- b) den Gegenstand und Wert des Auftrages;
- d) die Namen der abgelehnten Bewerber und die Gründe für ihre Ablehnung;
- e) die Verfahrensart und, falls das Verhandlungsverfahren gewählt wurde, die Gründe für dessen Wahl;
- f) das Verfahren für die Zustellung einer Verfügung;
- g) gegebenenfalls die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe des Auftrages.

4) Der Auftraggeber kann beschliessen, bestimmte in Abs. 1 genannte Angaben nicht zu veröffentlichen, wenn ihre Offenlegung den Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Art. 30a

*Mitteilung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems*

1) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern und Offertstellern unverzüglich seine Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Art. 30 gilt sinngemäss.

2) Angaben über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem müssen nicht veröffentlicht werden, wenn ihre Offenlegung den Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

## Art. 31

*Direktvergaben*

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können bis zu einem Auftragswert von 100 000 Franken direkt vergeben werden. Es hat eine Vergabe nach marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

## Art. 32 Abs. 4 und 6

4) Planungswettbewerbe sind durch vom Auftraggeber beauftragte mit dem Wettbewerbswesen vertraute Fachleute vorzubereiten und durchzuführen und müssen auf klar und eindeutig abgefassten und nicht diskriminierenden Vorgaben beruhen, die vom Auftraggeber in der Bekanntmachung bezeichnet werden. Unter den Teilnehmern muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein. Der Auftraggeber kann auch Bekanntmachungen veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Art. 16 und 21 gelten sinngemäss.

6) Die von den Bewerbern vorgelegten Pläne und Entwürfe werden unter Wahrung der Anonymität und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind, geprüft. Die Anonymität ist bis zur Stellungnahme oder zur Entscheidung des Preisgerichtes zu wahren. Verstösse dagegen führen zum Ausschluss vom Planungswettbewerb oder nötigenfalls zu dessen Ungültigkeit.

## Art. 33 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Das Preisgericht setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die von den Teilnehmern unabhängig sind. Das Preisgericht muss diejenige Qualifikation aufweisen, die eine fachgerechte Beurteilung der Projekte und deren Anforderungen gewährleistet. Es muss mindestens zu einem Drittel mit Fachrichtern besetzt sein.

3) Das Preisgericht erstellt über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht, in dem auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten eingegangen wird und die Bemerkungen des Preisgerichts sowie gegebenenfalls noch zu klärende Fragen angeführt sind.

4) Die Teilnehmer des Wettbewerbs können bei Bedarf aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten Antworten auf Fragen zu erteilen, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat. Über den Dialog zwischen den Preisrichtern und den Teilnehmern ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen.

5) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig und beurteilt die Projekte unter Ausschluss der Teilnehmer und der Öffentlichkeit.

#### Art. 33a

##### *Dynamisches Beschaffungssystem*

1) Bei der Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) In der Bekanntmachung wird angegeben, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt.
- b) In den Ausschreibungsunterlagen präzisieren die Auftraggeber die Art der beabsichtigten Beschaffungen, die Gegenstand dieses Systems sind, sowie alle erforderlichen Informationen zum dynamischen Beschaffungssystem, zur verwendeten elektronischen Ausrüstung und zu den technischen Vorkehrungen und Merkmalen der Verbindung.
- c) Es ist auf elektronischem Weg ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des dynamischen Beschaffungssystems ein freier, unmittelbarer und uneingeschränkter Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen und den zusätzlichen Dokumenten zu gewähren und in der Bekanntmachung die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.

2) Die Auftraggeber ermöglichen während der gesamten Laufzeit des dynamischen Beschaffungssystems jedem Unternehmen, eine unverbindliche Offerte zu unterbreiten, um zur Teilnahme am System zugelassen zu werden. Die Offertsteller können jederzeit ihre unverbindlichen Offerten nachbessern, sofern sie mit den Ausschreibungsunterlagen vereinbar bleiben.

3) Die Auftraggeber schliessen die Evaluierung binnen einer Frist von höchstens 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage der unverbindlichen Offerten ab. Sie können die Frist zur Auswertung der Offerten verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich eine Aufforderung zur Offertstellung erfolgt.

4) Die Auftraggeber veröffentlichen vor der Aufforderung zur Offertstellung eine vereinfachte Bekanntmachung, in der alle interessierten Personen aufgefordert werden, innerhalb einer Frist von mindestens 15 Tagen ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung eine unverbindliche Offerte abzugeben. Die Auftraggeber nehmen die Aufforderung erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen unverbindlichen Offerten ausgewertet wurden.

5) Die Auftraggeber fordern alle zur Teilnahme am System zugelassenen Offertsteller zur Einreichung von Offerten für die zu vergebenden Aufträge auf. Für die Einreichung der Offerten legen die Auftraggeber eine angemessene Frist fest. Sie vergeben den Auftrag an den Offertsteller, der nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems aufgestellten Zuschlagskriterien die wirtschaftlich oder preislich günstigste Offerte vorgelegt hat.

6) Die Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems darf mit Ausnahme von Sonderfällen, die in angemessener Weise zu rechtfertigen sind, grundsätzlich vier Jahre nicht überschreiten. Die Auftraggeber dürfen von den am dynamischen Beschaffungssystem teilnehmenden Offertstellern keine Bearbeitungsgebühren einfordern.

#### Art. 33b

##### *Elektronische Auktion bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte*

1) Die elektronische Auktion umfasst entweder allein den Preis, wenn der Zuschlag der preislich günstigsten Offerte erteilt wird, oder den Preis und/oder die Werte der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Offertkomponenten, wenn die wirtschaftlich günstigste Offerte den Zuschlag für den Auftrag erhält. Die Auftraggeber müssen in der Bekanntmachung darauf hinweisen, dass sie eine elektronische Auktion durchführen wollen.

2) Vor der Durchführung der elektronischen Auktion nimmt der Auftraggeber anhand der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Offerten vor. Alle Offertsteller, die zulässige Offerten unterbreitet haben, werden gleichzeitig auf elektronischem Weg aufgefordert, neue Preise oder Werte vorzulegen; die Aufforderung enthält sämtliche relevanten Angaben betreffend die individuelle Verbindung zur verwendeten elektronischen Vorrichtung sowie das Datum und die Uhrzeit des Beginns der elektronischen Auktion.

3) Erfolgt der Zuschlag auf die wirtschaftlich günstigste Offerte, fñgt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abgabe neuer Preise oder Werte das Ergebnis der vollständigen Bewertung der Offerte des betreffenden Offertstellers bei. In der Aufforderung zur Abgabe neuer Preise oder Werte ist auch die mathematische Formel anzugeben, aufgrund derer bei der elektronischen Auktion die automatischen Neuereihungen entsprechend den vorgelegten neuen Preisen oder Werten vorgenommen werden. Aus dieser Formel geht auch die Gewichtung aller in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Kriterien für die Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Offerte hervor. Etwaige Margen sind durch einen im Voraus festgelegten Wert auszudrücken. Sind Varianten zulässig, so muss für jede einzelne Variante getrennt eine Formel angegeben werden.

4) Die elektronische Auktion kann mehrere Phasen umfassen. Sie darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Abgabe neuer Preise oder Werte beginnen.

5) Die Auftraggeber übermitteln allen Offertstellern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich zumindest die Informationen, die erforderlich sind, damit den Offertstellern jederzeit ihr jeweiliger Rang bekannt ist. Sie können zusätzliche Informationen zu anderen vorgelegten Preisen oder Werten übermitteln, sofern dies in den Ausschreibungsunterlagen angegeben ist. Darüber hinaus können die Auftraggeber jederzeit die Zahl der Teilnehmer an der Phase der Auktion bekannt geben. Sie dürfen jedoch während der elektronischen Auktion die Identität der Offertsteller nicht bekannt geben.

6) Die Auftraggeber können die elektronische Auktion beenden:

- a) durch Zeitablauf, wenn in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion das Datum und die Uhrzeit als Ende der Auktion festgelegt ist;
- b) wenn nach Erhalt der letzten Vorlage binnen einer bestimmten, in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion festgelegten Zeitspanne, keine neuen Preise oder Werte mehr eingehen, die den Anforderungen an die Mindestabstände gerecht werden; oder
- c) wenn die Auktionsphasen in der Anzahl, die in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion angegeben war, durchgeführt wurden.

7) Wenn die Auftraggeber beschlossen haben, die elektronische Auktion nach Abs. 6 Bst. c, gegebenenfalls kombiniert mit dem Verfahren nach Abs. 6 Bst. b, abzuschliessen, wird in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion der Zeitplan für jede Auktionsphase angegeben.

## Art. 34 Abs. 1, 1a und 4

1) Die Bewerbungen und Offerten, einschliesslich Pläne und Entwürfe, sind bei der vom Auftraggeber bezeichneten Abgabestelle persönlich abzugeben oder mit der Post, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel zu übermitteln. Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen nicht zu Diskriminierungen führen. Bei elektronischen Kommunikationsmitteln dürfen überdies die technischen Merkmale keinen diskriminierenden Charakter haben und die Kommunikationsmittel müssen mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein.

1a) Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den Bewerbern und Offertstellern die Informationen über die Spezifikationen der Vorrichtungen, die für die elektronische Übermittlung der Bewerbungen, Offerten beziehungsweise Pläne und Entwürfe erforderlich sind, einschliesslich der Verschlüsselung, zugänglich sind. Die Vorrichtungen, die für den elektronischen Eingang der Bewerbungen, Offerten beziehungsweise Pläne und Entwürfe verwendet werden, müssen den Anforderungen des Anhangs XXIV der Richtlinie 2004/17/EG genügen. Die elektronisch übermittelten Bewerbungen und Offerten sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

4) Bewerber und Offertsteller sind verpflichtet, vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Einreichung der Bewerbungen und Offerten die für die Nachweise der Eignung erforderlichen Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen einzureichen, wenn diese nicht auf elektronischem Weg verfügbar sind.

## Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. d und Abs. 2 bis 10

1) Für das offene Verfahren gelten nach Massgabe des Anhangs XXII der Richtlinie 2004/17/EG folgende Fristen:

d) sechs Tage für die Zusendung von Ausschreibungsunterlagen nach Einreichung des entsprechenden Antrages, wenn die Ausschreibungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg verfügbar gemacht werden;

2) Die Frist für den Eingang der Offerte kann bei Bekanntmachungen, die nach Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG elektronisch erstellt und versandt werden, um sieben Tage verkürzt werden.

3) Die Frist für den Eingang der Offerte kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber nach Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Ausschreibungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen uneingeschränkt, unmittelbar und vollständig auf elektronischem Weg zugänglich macht; in der Bekanntmachung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.

4) Die Kumulierung der Verkürzungen darf nicht zu einer Frist für den Eingang der Offerte führen, die kürzer ist als 15 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an. Wurde die Bekanntmachung jedoch nicht per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt, darf die Kumulierung der Verkürzungen nicht zu einer Frist für den Eingang der Offerte führen, die kürzer ist als 22 Tage, gerechnet vom dem Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

5) Für das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit vorgängiger Bekanntmachung gelten nach Massgabe des Anhangs XXII der Richtlinie 2004/17/EG folgende Fristen:

- a) 22 bis 37 Tage für den Eingang der Bewerbung, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, jedenfalls nicht kürzer als 15 Tage, wenn die Bekanntmachung auf elektronischem Weg oder per Fax zur Veröffentlichung übermittelt wurde;
- b) die Frist für den Eingang der Offerten kann im Einvernehmen mit den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden und hat für alle Bewerber gleich lang zu sein; falls kein Einvernehmen zustande kommt, hat sie in der Regel 24 Tage zu betragen und darf in keinem Fall kürzer als zehn Tage von der Aufforderung zur Offertstellung sein;
- c) sechs Tage vor Ende der Eingabefrist für die Beantwortung von Zusatzauskünften.

6) Die Frist für den Eingang der Bewerbung nach Abs. 5 Bst. a kann bei Bekanntmachungen, die nach Anhang XX Ziff. 3 der Richtlinie 2004/17/EG elektronisch erstellt und versandt werden um sieben Tage verkürzt werden.

7) Die Frist für den Eingang der Offerte kann um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber nach Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Ausschreibungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen uneingeschränkt, unmittelbar und vollständig auf elektronischem Weg zugänglich macht, es sei denn, es handelt sich um eine nach Abs. 5 Bst. b im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist; in der Bekanntmachung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.

8) Die Kumulierung der Verkürzungen darf weder zu einer Frist für den Eingang der Bewerbung, die kürzer ist als 15 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung an, noch zu einer Frist für den Eingang der Offerte führen, die kürzer ist als zehn Tage von der Aufforderung zur Offertstellung, es sei denn, es handelt sich im letzteren Fall um eine nach Abs. 5 Bst. b im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist.

9) Können die Ausschreibungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, aus welchem Grund auch immer, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb den in Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 5 Bst. c festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, oder können die Offerten nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in spezielle Ausschreibungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen entsprechend zu verlängern, es sei denn, es handelt sich um eine nach Abs. 5 Bst. b im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist, sodass alle Offertsteller von allen Informationen, die für die Erstellung der Offerte notwendig sind, Kenntnis nehmen können.

10) Werden die Bewerbungen telefonisch gestellt, sind diese vor Ablauf der entsprechenden Frist schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeber können verlangen, dass mit Fax gestellte Bewerbungen per Post oder auf elektronischem Weg bestätigt werden, sofern dies für das Vorliegen eines gesetzlich gültigen Nachweises erforderlich ist. In diesem Fall gibt der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder der Aufforderung nach Art. 19 diese Anforderung zusammen mit der Frist für die Übermittlung der Bestätigung an.

## Art. 38

### *Leistungsfähigkeit von Subunternehmen und Arbeitsgemeinschaften*

1) Beabsichtigt der Bewerber oder Offertsteller Subunternehmer beizuziehen, so hat er in der Bewerbung oder Offerte die Namen der Subunternehmer anzugeben. Er kann sich auf die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit von Subunternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen steht. In diesem Fall muss er den Nachweis erbringen, dass er während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Ressourcen verfügt, insbesondere durch eine Zusage der Subunternehmer, dass sie dem Bewerber oder Offertsteller die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

2) Unter den gleichen Voraussetzungen können sich auch Arbeitsgemeinschaften auf die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder oder anderer Unternehmen stützen.

## Art. 39

*Qualitätsnachweise*

1) Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Offertsteller bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf die Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

2) Verlangt der Auftraggeber zur Überprüfung der technischen Leistungsfähigkeit bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen als Merkmal dafür, dass der Bewerber oder Offertsteller bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem EWR-Recht oder einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an.

## Art. 40 Abs. 2 bis 4, 6 und 8

2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Umfassen diese Regeln und Kriterien technische Spezifikationen, kommt Art. 30 des Gesetzes zur Anwendung. Diese Regeln und Kriterien können auch die in Art. 47 des Gesetzes aufgeführten Ausschlusskriterien beinhalten. Sie sind erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen.

3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Unternehmen mitzuteilen. Entspricht das Prüfungssystem bestimmter anderer Auftraggeber oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers dessen Anforderungen, so teilt er den interessierten Unternehmen die Namen dieser dritten Auftraggeber oder Stellen mit.

3a) Enthalten die in Abs. 2 genannten Regeln und Kriterien Anforderungen an die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche oder technische Leistungsfähigkeit der Unternehmen, kann sich der Bewerber oder Offertsteller auf die Leistungsfähigkeit von Subunternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen steht. Er muss nachweisen, dass er während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Ressourcen verfügt, insbesondere durch eine Zusage dieser Unternehmen, dass sie dem Bewerber oder Offertsteller die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Unter den selben Voraussetzungen können sich Arbeitsgemeinschaften auf die Kapazitäten der Mitglieder der Gemeinschaften oder anderer Unternehmen stützen.

4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer Frist von sechs Monaten über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Prüfungsantrages getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrages entschieden wird.

6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation sind den Bewerbern innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die in Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.

8) Auftraggeber können einem Unternehmen die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung ist dem betroffenen Unternehmen mindestens 15 Tage vor dem für die Aberkennung der Qualifikation vorgesehenen Termin schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### Art. 41 Abs. 1

1) Auftraggeber können eine im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichte Offerte zurückweisen, wenn deren Anteil an Waren mit Ursprung ausserhalb der Schweiz, der EWR-Mitgliedstaaten oder von Staaten, mit denen keine bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen bestehen, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein zu den Märkten dieser Staaten gewährleistet wird, mehr als 50 % des Gesamtwertes der in der Offerte enthaltenen Waren beträgt. Im Sinne dieses Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für Kommunikationsnetze verwendet wird, als Erzeugnis.

Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b bis i sowie Abs. 2 und 4

1) Die Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag, einschliesslich der Vergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems oder einer Rahmenvereinbarung, einen Vergabevermerk an, welcher folgende Angaben zu enthalten hat:

- b) den Gegenstand und den Wert des Auftrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems, bei gemeinsamen Projekten nach Art. 58 des Gesetzes den Wert des Auftrages aller Auftraggeber;
- c) den Namen des erfolgreichen Offertstellers und die Gründe für die Auswahl seiner Offerte sowie - falls bekannt - den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Offertsteller an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;
- d) die Namen der abgelehnten Offertsteller und die Gründe für die Ablehnung ihrer Offerten, einschliesslich der Gründe, weshalb keine Gleichwertigkeit vorliegt oder die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen;
- e) die Verfahrensart;
- f) das Verfahren für die Zustellung einer Vergabeverfügung (Art. 61 des Gesetzes);
- g) ob eine Ausnahme nach Art. 8 bis 18 des Gesetzes vorliegt;
- h) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Offerten;
- i) gegebenenfalls die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe des Auftrages.

2) Innerhalb von 15 Tagen nach Vergabe des Auftrages, einschliesslich der Vergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems oder einer Rahmenvereinbarung, übermittelt der Auftraggeber allen Offertstellern den Vergabevermerk nach Abs. 1.

4) Angaben über die Auftragsvergabe oder das Ergebnis des Wettbewerbs müssen nicht veröffentlicht werden, wenn ihre Offenlegung den Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung behindert, dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

## Art. 43

*Mitteilung bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte*

1) Auftraggeber haben dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Vergabe bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder nach Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Mitteilung nach Anhang XVI bzw. Anhang XIX der Richtlinie 2004/17/EG zu übermitteln. Der Absender muss den Tag der Absendung nachweisen können. Als Nachweis der Veröffentlichung gilt eine vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union ausgestellte Bestätigung der Veröffentlichung, in welcher das Datum der Veröffentlichung angegeben ist.

2) Bei Rahmenvereinbarungen ist nicht für jeden Einzelauftrag, der aufgrund dieser Vereinbarung vergeben wird, eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des jeweiligen Vergabeverfahrens zu versenden.

3) Der Auftraggeber übermittelt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union innerhalb von zwei Monaten nach jeder Auftragsvergabe eine Mitteilung mit dem Ergebnis der Vergabe der Einzelaufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden. Er kann diese Bekanntmachung jedoch auf Quartalsbasis zusammenfassen. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende.

4) Angaben über die Auftragsvergabe nach Anhang XVI bzw. Anhang XIX der Richtlinie 2004/17/EG werden nach Massgabe von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich um in geschäftlicher Hinsicht empfindliche Angaben handelt, wenn die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Angaben über die Anzahl der eingegangenen Offerten bzw. der eingegangenen Pläne und Entwürfe, die Identität der Wirtschaftsteilnehmer und die Preise geltend machen.

5) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie 8 des Anhangs Teil A, auf die Art. 29 Bst. b anwendbar ist, vergeben, können die nach Anhang XVI der Richtlinie 2004/17/EG zu liefernden Angaben über Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistung auf den Vermerk "Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen" beschränken.

6) Auftraggeber, die Dienstleistungsaufträge der Kategorie 8 des Anhangs Teil A, auf die Art. 29 Bst. b nicht anwendbar ist, vergeben, können die nach Anhang XVI der Richtlinie 2004/17/EG zu liefernden Angaben über Art und Umfang der Dienstleistungen aus Gründen der Vertraulichkeit im Geschäftsverkehr beschränken. Sie müssen indes dafür sorgen, dass diese veröffentlichten Angaben mindestens ebenso detailliert

sind wie die Angaben in der Bekanntmachung nach Art. 15, 18 oder 20 oder im Fall eines Prüfungssystems, zumindest ebenso detailliert wie die unter Art. 40 Abs. 7 fallende Kategorie.

7) Bei den in Anhang Teil B genannten Dienstleistungsaufträgen geben die Auftraggeber in ihrer Mitteilung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

8) Die Angaben nach Anhang XVI der Richtlinie 2004/17/EG, die als nicht für die Veröffentlichung bestimmt gekennzeichnet sind, werden nur in vereinfachter Form nach Massgabe von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG zu statistischen Zwecken veröffentlicht.

#### Art. 44 Abs. 1 und 3

1) Die Auftraggeber haben sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe aufzubewahren, die es ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, die Entscheidung zu begründen über:

- a) die Qualifikation und Auswahl der Unternehmen und die Auftragsvergabe;
- b) den Rückgriff auf Verfahren ohne vorgängige Bekanntmachung nach Art. 29;
- c) die Nichtanwendung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung aufgrund der Ausnahmen nach Art. 8 bis 18 des Gesetzes.

3) Die Auftraggeber treffen geeignete Massnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

#### Art. 46 Abs. 1a und 2

1a) Die nach Abs. 1 geforderten Angaben betreffen nicht Dienstleistungsaufträge der Kategorien 5 und 8 des Anhangs Teil A mit den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 sowie Dienstleistungen des Anhangs Teil B.

2) Die Stabsstelle öffentliches Auftragswesen erstellt jährlich einen statistischen Bericht über den nach Staatsangehörigkeit und Tätigkeitskategorie der Anhänge I, II, III, V und VI der Richtlinie 2004/17/EG aufgeschlüsselten Gesamtwert der vergebenen Aufträge, die unterhalb der Schwellenwerte liegen, und übermittelt diesen der EFTA-Überwachungsbehörde. Sie erstellt zudem die nach dem EWRA und dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erforderlichen

Statistiken im Zusammenhang mit den Tätigkeitskategorien der Anhänge II, III und V der Richtlinie 2004/17/EG und übermittelt diese der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. dem WTO-Ausschuss über das öffentliche Auftragswesen jeweils bis zum 31. Oktober jeden Jahres.

#### Anhang

Die bisherigen Anhänge 1 und 2 werden aufgehoben und durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

**Anhang**  
(Art. 5)

## Dienstleistungsaufträge

### Teil A

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr. <sup>1</sup>	CPV-Referenz-Nr.
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	von 50100000-6 bis 50982000-5 (ausser 50310000-1 bis 50324200-4 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0) und von 51000000-9 bis 51900000-1
2	Landverkehr <sup>2</sup> einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304	von 60100000-9 bis 60183000-4 (ausser 60160000-7, 60161000-4, 60220000-6) und von 64120000-3 bis 64121200-2
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)	von 60410000-5 bis 60424120-3 (ausser 60411000-2, 60421000-5), 60500000-3 und von 60440000-4 bis 60445000-9

<sup>1</sup> Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC gilt die CPC-Nomenklatur.

<sup>2</sup> Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr. <sup>1</sup>	CPV-Referenz-Nr.
4	Postbeförderung im Landverkehr <sup>1</sup> sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60160000-7, 60161000-4, 60411000-2 und 60421000-5
5	Fernmeldewesen	752	von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7 und von 72700000-7 bis 72720000-3
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte <sup>2</sup>	ex 81, 812, 814	von 66100000-1 bis 66720000-3 <sup>2</sup>
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	von 50310000-1 bis 50324200-4, von 72000000-5 bis 72920000-5 (ausser 72318000-7 und von 72700000-7 bis 72720000-3) und 79342410-4

<sup>1</sup> Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

<sup>2</sup> Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung - ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch darunter.

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr. <sup>1</sup>	CPV-Referenz-Nr.
8	Forschung und Entwicklung <sup>1</sup>	85	von 73000000-2 bis 73436000-7 (ausser 73200000-4, 73210000-7, 73220000-0)
9	Buchführung, Buchhaltung und -prüfung	862	von 79210000-9 bis 792230000-3
10	Markt- und Meinungsfor-schung	864	von 79300000-7 bis 79330000-6, 79342310-9 und 79342311-6
11	Unternehmens-beratung und verbundene Tätigkeiten <sup>2</sup>	865, 866	von 73200000-4 bis 73220000-0, von 79400000-8 bis 79421200-3, 79342000-3, 79342100-4, 79342300-6, 79342320-2, 79342321-9, 79910000-6, 79991000-7, 98362000-8

1 Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschliesslich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

2 Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr. <sup>1</sup>	CPV-Referenz-Nr.
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867	von 71000000-8 bis 71900000-7 (ausser 71550000-8) und 79994000-8
13	Werbung	871	von 79341000-6 bis 79342200-5 (ausser 79342000-3 und 79342100-4)
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	von 70300000-4 bis 70340000-6 und von 90900000-6 bis 90924000-0
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	von 79800000-2 bis 79824000-6 und von 79970000-6 bis 79980000-7
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	von 90400000-1 bis 90743200-9 (ausser 90712200-3), von 90910000-9 bis 90920000-2 und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

## Teil B

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr. <sup>1</sup>	CPV-Referenz-Nr.
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	von 55100000-1 bis 55524000-9 und von 98340000-8 bis 98341100-6
18	Eisenbahnen	711	von 60200000-0 bis 60220000-6
19	Schifffahrt	72	von 60600000-4 bis 60653000-0 und von 63727000-1 bis 63727200-3
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	von 63000000-9 bis 63734000-3 (ausser 63711200-8, 63712700-0, 63712710-3, und von 63727000-1 bis 63727200-3) und 98361000-1
21	Rechtsberatung	861	von 79100000-5 bis 79140000-7
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung <sup>2</sup>	872	von 79600000-0 bis 79635000-4 (ausser 79611000-0, 79632000-3, 79633000-0) und von 98500000-8 bis 98514000-9
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (ausser 87304)	von 79700000-1 bis 79723000-8

<sup>1</sup> Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC gilt die CPC-Nomenklatur.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr. <sup>1</sup>	CPV-Referenz-Nr.
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	von 80100000-5 bis 80660000-8 (ausser 80533000-9, 80533100-0, 80533200-1)
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	79611000-0 und von 85000000-9 bis 85323000-9 (ausser 85321000-5 und 85322000-2)
26	Erholung, Kultur und Sport <sup>1</sup>	96	von 79995000-5 bis 79995200-7 und von 92000000-1 bis 92700000-8 (ausser 92230000-2, 92231000-9, 92232000-6)
27	Sonstige Dienstleistungen		

## II.

### Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung, wenn im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens:

- a) eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat; oder
- b) bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Aufträgen über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendeunternehmen und Verträgen über Sendezeit.

### III.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 29. Mai 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef